

von Pommern, die nun, unter böhmischer Oberlehnsherrlichkeit, die eigentlichen Besitzer geworden waren, augenscheinlich wieder damit belehnen lassen, so daß in so weit ein Austerlehnsverhältniß, vielleicht in der Form eines feudi castri, oder aperturæ, entstanden war, und nur die Stadt selbst blieb, mit Ausnahme der lehnsweise über sie ausgeübten Vogtei, unmittelbar von den eigentlichen Besitzern abhängig. Im Jahre 1425 warfen sie diese Beschränkung mit Gewalt wieder ab, und nöthigten die Bürgerschaft zu Beeskow ihnen aufs Neue die Erbhuldigung zu leisten. Dies geht deutlich daraus hervor, daß die Herren von Biberstein bis dahin kein Mannengericht in der Herrschaft Beeskow mehr hatten, weil die zur Herrschaft gehörigen Mannen, (alle die Grundbesitzer, welche wir in den Urkunden als unsere lieben Getreuen bezeichnet finden, und deren Lehns herr der Besitzer der Herrschaft war, in welcher Eigenschaft ihm nur der Name Herr gebührte,) nunmehr lediglich den Herzogen von Stettin mit Lehnspflichten verwandt waren, und die Beeskower daher im Jahre 1424 vor das Bibersteinsche Mannengericht nach Sorau beschieden zu werden fürchteten, als Johann von Biberstein, der jüngere, die Huldigung von der Bürgerschaft forderte. Als sie sich deshalb eine Belehrung von den Schöppen zu Magdeburg erbaten¹⁾, setzten diese in ihrer Antwort das Verhältniß sehr deutlich auseinander. Wahrscheinlich übernahmen die Herrn von Biberstein die Schuld Swantibors zu tilgen, daß ihnen den Besitz von Beeskow lehnsweise wieder eingeräumt oder belassen wurde. Im Jahre 1414 finden wir zuerst einen jungen Herrn Johann von Biberstein in Urkunden erwähnt²⁾, seit 1418 kommt derselbe aber fortwährend als Besitzer von Beeskow und Storkow vor³⁾, während in der Notariats-Urkunde

1) v. Ledebur, Archiv. B. XI, S. 358.

2) Inventar. diplom. p. 222.

3) Neue Mittheil S. 18, Invent. dipl. p. 207.